



Ausgabe Nr. 12/2025 vom 11.12.2025

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **287. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Ökodesign: Neue Mindestanforderungen für externe Netzteile, kabellose Ladegeräte, Akkuladegeräte und USB-C-Kabel

Die Kommission der Europäischen Union hat am 13. Oktober 2025 die Verordnung (EU) 2025/2052 verabschiedet, die verbindliche Ökodesign-Anforderungen für externe Netzteile (EPS), drahtlose Ladegeräte und -pads, Batterieladegeräte für Allzweck-Batterien sowie USB Type-C-Kabel festlegt. Die Verordnung ersetzt die frühere Verordnung (EU) 2019/1782 und setzt abgestufte Übergangsfristen (teilweise ab dem 14.12.2025, vollständig ab dem 14.12.2028).

Die Verordnung ergeht auf der Grundlage der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, deren Ziel es ist, energieverbrauchsrelevante Produkte durch Mindestanforderungen umwelt- und energieeffizient zu gestalten. Die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG wurde mit Wirkung vom 18.07.2024 aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2024/1781 ersetzt. Für Hersteller bedeutet das nicht nur die Anpassung ihrer Produkte an neue Grenzwerte,

Die Neufassung der Verordnung (EU) 2019/1782 bündelt und erweitert Anforderungen für Lade- und Stromversorgungsprodukte, die wegen hoher Stückzahlen und Energieverluste im Standby-/Ladebetrieb einen relevanten Einfluss auf den Energieverbrauch in der EU haben.

Anzeige

The advertisement features a snowy winter landscape with a large, frost-covered tree in the foreground. In the upper right corner, there is a circular logo with the text "DAS ORIGINAL" and "CExpert". The main text reads:

**CE-KOORDINATOR
sagt DANKE**

an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die 2025
ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR bei uns
absolviert haben.

Nutzen auch Sie Ihre Chance auf Weiterbildung
zum CE-KOORDINATOR durch CExpert –
DAS ORIGINAL.

Der CEKO-Frühjahr 2026 startet am 21.4. und der
CEKO-Herbst am 15.9. in Aachen und via
professionellem Live-Stream!

A small video player window shows a close-up of lit candles, with a play button icon in the center. Below it, a blue banner reads:

Der CE-KOORDINATOR hält hier
noch eine Überraschung bereit!

Wer und was sind von der Verordnung betroffen?

Von der Verordnung betroffen sind Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer von:

- externen Netzteilen (External Power Supplies, EPS) — d. h. Netzteile, die die Energie aus dem Netz in eine für ein Endgerät nutzbare Spannung (60 V Gleichstrom oder 42,4 V Wechselstrom) umwandeln und separat vom Endgerät sind oder als austauschbares Zubehör geliefert werden;
- drahtlose Ladegeräte und Wireless Charging Pads — inklusive Einzellösungen und Ladepads, die über induktive Ladeverfahren arbeiten. Ob davon auch resonante Ladeverfahren erfasst werden, lässt die Definition der drahtlosen Ladegeräte und - pads offen;
- Batterieladegeräte für Allzweck-Batterien — Ladegeräte, die zum Laden von Batterien der gängigen Formate 4,5 Volt (3R12), Knopfzelle, D, C, AA, AAA, AAAA, A23 und 9 Volt (PP3) verwendet werden;
- USB Type-C-Kabel — eine Kabelbaugruppe mit USB-Type-C-Steckern und einer Nennleistung von entweder 60 W oder 240 W.

Die Ökodesign-Verordnung bindet Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure und Händler in der EU. Hersteller müssen konforme Produkte in Verkehr bringen, Importeure müssen sicherstellen, dass importierte Produkte konform sind und Händler dürfen nicht wissentlich nicht konforme Produkte anbieten. Diese grundsätzlichen Pflichten sind Standard im europäischen Produktrecht und gelten auch hier.

Die Verordnung enthält auch in diesem Fall wieder Ausnahmen, wie z. B. für bestimmte

spezialisierte industrielle oder medizinische Netzteile, USV-Einheiten, Dockingstationen für autonome Geräte, Fahrzeugnetzteile oder bestimmte Verbraucherprodukte. Konkret werden Ausnahmeregelungen im Verordnungstext und den Anhängen präzisiert — daher ist immer eine produktspezifische Prüfung gegen die dort festgelegten Definitionskriterien erforderlich.

Anzeige



CE-CON SAFETY
DIE CLOUDBASIERTE
SOFTWARE-LÖSUNG
ZUR EFFIZIENTEN UND
RECHTSKONFORMEN
RISIKOBEURTEILUNG

Lernen Sie CE-CON Safety jetzt kennen: Als Testversion, in unseren Webinaren oder in einem persönlichen Termin.

Jetzt buchen

CE-CON
SIMPLIFY YOUR SAFETY.

Seit über 20 Jahren
Ihr Partner für
Maschinensicherheit

Wesentliche Anforderungen und Neuerungen

Die nachfolgenden Punkte fassen die wichtigsten Regelungsinhalte zusammen:

Energieeffizienz-Grenzwerte

Für verschiedene Betriebszustände (Leerlauf/Standby, Netzbetrieb, Laden unter Last) werden maximale Verlustleistungen bzw. Mindestwirkungsgrade vorgeschrieben. Diese Werte sind produktklassenspezifisch und sollen die Verluste im Leerlauf deutlich reduzieren. Ziel ist das starke Reduzieren von Leerlaufverlusten (ein klassisches Ziel von Ökodesign), weil Millionen von Geräten über ihre Lebenszeit hohe kumulative Verluste erzeugen. Die genauen numerischen Schwellen (Watt-Angaben / Wirkungsgrade) stehen in den Anhängen des Rechtsakts; Hersteller müssen ihre Messungen an den dort beschriebenen Messverfahren ausrichten.

USB-C-Kabelanforderungen

Die Verordnung enthält erstmals spezifische Vorgaben, die die Kompatibilität, Kennzeichnung und Mindestanforderungen für USB-Type-C-Kabel betreffen. Dies wirkt direkt auf Hersteller von Ladekabeln und auf OEM-Lieferketten. Die Verordnung verlangt u.

a. Angaben zur maximalen Leistungsübertragung, eine standardisierte Kennzeichnung / Power-Rating und Anforderungen an Interoperabilität (z. B. damit Kabel nicht die PD-Signalisierung verhindern oder falsche Leistungsangaben tragen). Das zielt darauf ab, Missverständnisse bei Kabeln zu reduzieren und Sicherheit/Kompatibilität zu fördern. Die Energieverluste sollen innerhalb der in den einschlägigen USB-Normen festgelegten Grenzen bleiben und an den Steckverbindern gibt es Verbraucherinformationen über die maximal unterstützte Leistung. Diese Erweiterung ist technisch bedeutsam, weil Kabel bislang vor allem durch Schnittstellen-Standards des USB Implementers Forum (USB-IF) reguliert wurden. Nun ergänzt das EU-Recht auch Marktregeln.

Regelungen für drahtlose Ladegeräte

Es werden u. a. Vorgaben zu Leistungsgrenzen, Standby-Verlusten und Testverfahren festgelegt, um ineffiziente Designs zu vermeiden. Auch Interoperabilitätsaspekte (z. B. Leistungserkennung, Vermeidung unnötiger Ladeverluste) werden adressiert. Es gibt Anforderungen an die maximalen Leerlaufverluste, an die Energieübertragungs-Effizienz bei bestimmten Ladeszenarien sowie an die Trennbarkeit der Stromversorgungs-Elektronik (z. B. Austauschbarkeit/Ersetzbarkeit von Netzteilen). Außerdem werden Testmethoden vorgeschrieben, damit Messungen vergleichbar sind. Diese Regelungen sollen verhindern, dass kabellose Ladegeräte im Alltag unnötig Energie verbrauchen, wenn kein Gerät geladen wird.

Anzeige



TÜV NORD
Wissen gibt Sicherheit
TÜV NORD Akademie

Inspired by Knowledge
TÜVNORDGROUP

Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Bremen	26. – 29.01.2026	CE-Koordinator (TÜV)
Oldenburg	03.02.2026	Technische Dokumentation – Grundlagenseminar
Webinar	26.03.2026	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Köln	30.03.2026	Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100
Hamburg	13.04.2026	MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung
Webinar	17.04.2026	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

[**Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren**](#)

Konformitätsbewertung & CE-Kennzeichnung

Hersteller müssen umfassende technische Unterlagen erstellen und auf Anfrage von Marktüberwachungsbehörden vorlegen (Messberichte, technische Zeichnungen, Konformitätserklärungen). Die CE-Kennzeichnung bleibt Pflicht. Die Verordnung gibt

außerdem vor, welche Produktinformationen zwingend bereitzustellen sind (z. B. Leistungsangaben, ggf. zu austauschbaren Kabeln/Ports). Verstöße können zu Marktrücknahmen, Strafen oder Verkaufsverboten führen. Für die Konformitätsbewertung (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG) ist das in Anhang IV der Richtlinie beschriebene interne Entwurfskontrollsysteem oder das in Anhang V der Richtlinie beschriebene Managementsystem zulässig.

Die Verordnung führt erweiterte Kennzeichnungsanforderungen ein (z. B. Power-Rating Angaben auf Netzteilen/Ports/Kabeln). Bei interoperablen externen Netzteilen muss zudem das Logo „Gemeinsames Ladegerät“ gemäß Anhang III auf dem Typenschild oder dem Gehäuse, der Verpackung, auf der Webseite und in der Betriebsanleitung dargestellt werden.



(Abbildung: Logo „Gemeinsames Ladegerät“)

Das Logo „Gemeinsames Ladegerät“ darf nicht im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten angezeigt oder verwendet werden, bei denen es sich nicht um interoperable externe Netzteile handelt, außer wenn dies nach Unionsrecht vorgeschrieben ist.

Auswirkungen für Hersteller und Lieferketten

Hersteller müssen ggf. ihre Konstruktion anpassen, um Grenzwerte einzuhalten. Vielfach müssen Standby-Strategien, Netzteil-Topologie (z. B. Schalt- vs. Linearnetzteile), Leerlaufabschaltung und Leistungsmanagement angepasst werden, um Leerlauf- und Last-Grenzwerte einzuhalten. Das kann neue Bauteile (hochwertigere Schalter, bessere PMICs) und Software/Firmware-Updates erfordern. Das betrifft neben EPS auch Notebook- und Smartphone-Zubehör. Für sehr günstige Zubehörteile (z. B. einfache Ladegeräte) kann die Einhaltung neuer Grenzwerte die Margen erheblich reduzieren, so dass es sinnvoll sein kann, diese Produkte eventuell auszulisten.

Wenn Geräte bisher fest verbaute Kabel hatten, müssen Hersteller möglicherweise auf detachable USB-C-Lösungen umstellen (je nach Produktkategorie und Fristen), um die neuen Interoperabilitätsanforderungen und Kennzeichnungspflichten zu erfüllen. Das beeinflusst Produktformfaktoren und Zulieferererauswahl.

Eventuell sind zusätzliche Prüfungen (z. B. Messverfahren für kabelloses Laden) erforderlich, die in Prüfprogramme aufgenommen werden müssen. Neue Messverfahren (z. B. für wireless charging) führen zu Mehrbedarf an akkreditierten Prüfkapazitäten.

Prüfkosten pro Produkt werden voraussichtlich steigen — vor allem in frühen Anpassungsphasen. Hersteller sollten Prüfzyklen, Stichprobenpläne und Laborverträge neu planen.

Die technischen Unterlagen müssen vorgehalten werden. Marktüberwachungsbehörden können stichprobenartig Produkte prüfen; fehlerhafte Produkte müssen ggf. zurückgerufen werden. Das erhöht die finanziellen Risiken bei Nichtkonformität.

Hersteller müssen Nachweise für Kabel-Spezifikationen, Bauteilherkünfte und Messwerte einfordern. Das verlangt eventuell vertragliche Anpassungen zu Lieferanten (z. B. Garantien für Konformität, regelmäßige Messprotokolle etc.). Hier können Zulieferer-Audits eine sinnvolle Lösung sein. Um Engpässen bei zertifizierten USB-C-Kabeln oder bestimmten hochqualitativen Bauteilen vorzubeugen, ist eine frühzeitige Bestandsplanung und Multi-Sourcing ratsam. Kritische Komponenten sollten frühzeitig qualifiziert werden.

Hersteller sollten frühzeitig beginnen, die betroffenen Produktfamilien (inkl. OEM-Teile) zu identifizieren und die Produkte mit den neuen bzw. geänderten Anforderungen abzugleichen. Eine frühzeitige Beauftragung akkreditierter Prüflabore für die neuen Testanforderungen kann ratsam sein. Außerdem müssen die technischen Unterlagen gemäß der Vorgaben angepasst werden.

Auf der anderen Seite muss man allerdings feststellen, dass strengere Ökodesign-Grenzen zu qualitativ leistungsfähigeren (oft energieeffizienteren) Produkten führen können.

Anzeige



The image shows a promotional flyer for a seminar organized by IBF. The top right features the blue circular logo of IBF. To its left, the text "SEMINAR TIPP" is displayed. Below this, the main title of the seminar is written in large, bold, blue capital letters: "Effiziente CE-Kennzeichnung und Risiko-beurteilung von Maschinen und Anlagen". To the right of the title is a circular photograph of two professionals, a man and a woman, both wearing lanyards and looking at a tablet device together in what appears to be an industrial or laboratory setting. At the bottom left of the flyer, there is a call-to-action text in white: "NUTZEN SIE DIE GELEGENHEIT UND SICHERN SIE SICH IHREN PLATZ!". Below this text is the website address "www.ibf-solutions.com/seminare".

Einordnung und Ausblick

Die Verordnung 2025/2052 ist ein weiterer Schritt der EU-Politik, Energieverbrauch und

Ressourceneinsatz bei massenhaft eingesetzten Elektronikkomponenten zu reduzieren. Durch die Einbeziehung von USB-C-Kabeln und drahtlosen Ladegeräten wird ein umfassenderes Ökodesign-Regime geschaffen, das Hersteller zu energieeffizienteren Lösungen zwingt — mit positiven Effekten für die Klimaziele, aber mit Anpassungskosten für Industrie und Handel. Beobachten sollten Akteure nun begleitende Normungsaktivitäten und Leitfäden nationaler Behörden zur praktischen Umsetzung.

Übergangsregelungen / Zeitplan

Die Verordnung wurde am 13.10.2025 angenommen und tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung am 14.12.2025 in Kraft. Artikel 9 Absatz 3 tritt ebenfalls bereits am 14.12.2025 in Kraft, andere teils gestaffelt bis zum 14.12.2028, 2030 bzw. 2033 (je nach Produkt und Vorgang). Gewisse Pflichten (z. B. Informationspflichten oder erste technische Anforderungen) gelten früher, restiktivere technische Grenzwerte später.

Die vollständige Anwendung ist für den 14. Dezember 2028 vorgesehen

Aktuelles

Änderung der Dual-Use-Verordnung

Gemäß der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 sind bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use) zur Ausfuhr aus der Union, zur Durchfuhr durch die Union und zur Lieferung an einen Drittstaat aufgrund der Vermittlungstätigkeiten eines in der Union ansässigen oder niedergelassenen Vermittlers eine Genehmigung und Ausfuhrkontrollen erforderlich.

In Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 ist die gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt, die in der Union Kontrollen unterliegen. Über die kontrollpflichtigen Güter wird innerhalb des Rahmens für international vereinbarte Kontrollen für Dual-Use-Güter entschieden.

Die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführte Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck muss regelmäßig aktualisiert werden, damit die uneingeschränkte Einhaltung internationaler Sicherheitsverpflichtungen und -zusagen der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Union als Mitglieder der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, des Wassenaar-Arrangements und des Chemiewaffenübereinkommens uneingeschränkt eingehalten werden. Aus diesem Grund wurden die im Rahmen der internationalen Nichtverbreitungsregime und der Ausfuhrkontrollvereinbarungen angenommenen Kontrolllisten 2024 geändert. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten der Kommission am 23. Mai 2025 mitgeteilt, dass sie alle – auch als Mitglieder des Wassenaar-Arrangements – weitere Verpflichtungen zur Kontrolle zusätzlicher Güter akzeptiert haben. Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 wird deshalb durch die

Delegierte Verordnung (EU) 2025/2003 der Kommission vom 8. September 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck

entsprechend geändert.



Services excellence in safety

Erweitertes Angebot – globale Integration:

Das tec.nicum hat sich neu aufgestellt. Wir haben das Angebot an Safety Services deutlich ausgebaut, insbesondere in den Bereichen Digitalisierung und Outsourcing.

Unsere Kunden profitieren von neuen digitalen Technologien und Komplettlösungen für Maschinen-sicherheit – weltweit!

academy	consulting	engineering

integration	digitalisation	outsourcing

→ www.tecnicum.com

tec.nicum
Schmersal Group

Änderung der RoHS-Richtlinie hinsichtlich der Verwendung von Blei in hochschmelzenden Loten

Die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU wurde durch die

Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1802 der Kommission vom 8. September 2025 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei hochschmelzenden Loten

geändert.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/65/EU müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte keine der in Anhang II der Richtlinie aufgeführten gefährlichen Stoffe enthalten. Diese Beschränkung gilt nicht für bestimmte ausgenommene Verwendungen, die in Anhang III der Richtlinie aufgeführt sind.

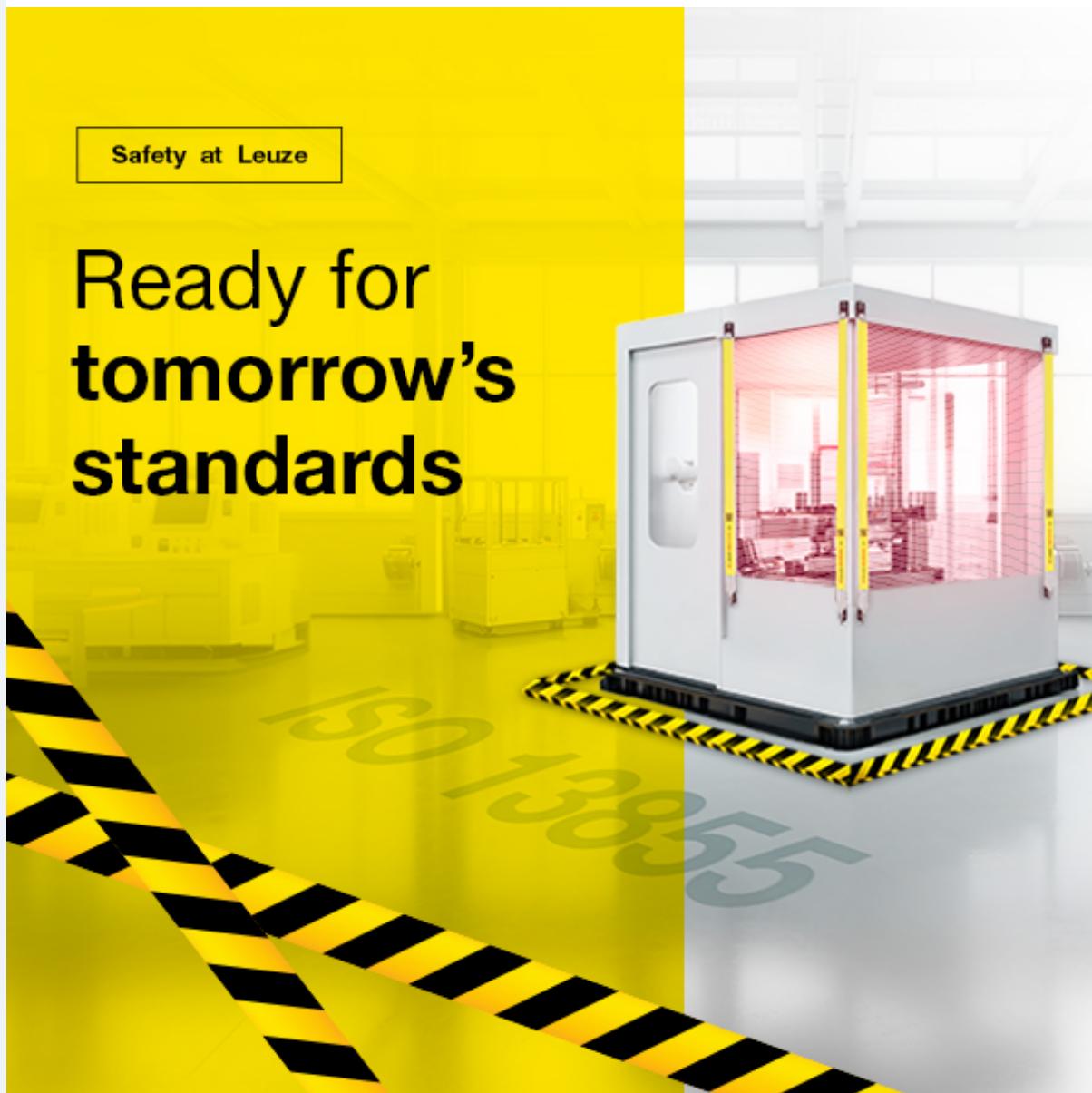
Blei unterliegt Beschränkungen. Die maximal zulässige Konzentration in homogenen Werkstoffen liegt bei einem Massenanteil von 0,1 % Blei.

Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2018/742 wurde eine Ausnahme für die Verwendung von Blei in hochschmelzenden Loten zugestanden. Der Anwendungsbereich dieser Ausnahme ist seit ihrer Einführung nicht geändert worden. Für die meisten Kategorien von Elektro- und

Elektronikgeräten sollte die Ausnahme am 21. Juli 2021 ablaufen. Einige andere Ausnahmefristen liefern zum Teil bis zum 1. Juli 2024.

Anhang III Ausnahme 7a der Richtlinie 2011/65/EU wird nun geändert. Blei in hochschmelzenden Loten (d. h. Lötlegierungen auf Bleibasis mit einem Massenanteil von mindestens 85 % Blei) darf noch bis zum 30. Juni 2027 verwendet werden. Bei bestimmten Anwendungen endet die Ablauffrist am 31. Dezember 2027.

Anzeige



Änderung der RoHS-Richtlinie im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei in Bauteilen aus Glas oder Keramik

Die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU wurde außerdem durch die

Delegierte Richtlinie (EU) 2025/2363 der Kommission vom 8. September 2025 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei in Bauteilen aus Glas oder Keramik

geändert.

Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2018/736 wurde eine Ausnahme für Blei in elektrischen

und elektronischen Bauteilen in Glas- oder Keramikmatrixverbindungen festgelegt. Die Ausnahmefrist ist für die jeweilige Kategorie von Elektro- und Elektronikgeräten am 21. Juli 2021, am 21. Juli 2023 bzw. am 21. Juli 2024 abgelaufen.

Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2019/169 wurde außerdem eine Ausnahme für Blei in dielektrischer Keramik in Kondensatoren für eine Nennspannung von 125 V AC oder 250 V DC oder darüber eingeführt. Die Ausnahmefrist ist für die jeweilige Kategorie von Elektro- und Elektronikgeräten am 21. Juli 2021, am 21. Juli 2023 bzw. am 21. Juli 2024 abgelaufen.

Die Fristen sind jetzt bis zum 30. Juni 2027 bzw. 31. Dezember 2027 verlängert worden.

Änderung der RoHS-Richtlinie hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer

Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2018/739 wurde eine Ausnahme für die Verwendung von Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 % Blei und in Bauteilen aus stückfeuerverzinktem Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,2 % Blei festgelegt.

Mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2018/740 wurden zudem Ausnahmen für die Verwendung von Blei als Legierungselement in Aluminium mit einem Massenanteil von höchstens 0,4 % Blei entweder für Zerspanungszwecke oder für aus recyceltem bleihaltigem Aluminiumschrott stammendes Blei gewährt.

Last but not least wurde durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2018/741 eine Ausnahme für die Verwendung von Kupferlegierungen mit einem Massenanteil von bis zu 4 % Blei für alle Kategorien festgelegt.

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 über Haushaltswäschetrockner

In der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 sind harmonisierte Anforderungen an die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern festgelegt. Sie sollen es den Kunden ermöglichen, auf der Grundlage der Energieeffizienz und zusätzlicher Informationen über die Geräte fundierte Kaufentscheidungen zu treffen. In Artikel 3 der genannten Verordnung sind zudem Inhalt und Format des Produktdatenblatts und der technischen Dokumentation festgelegt sowie die Anforderung, dass die Lieferanten die relevanten Parameter in die Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) eintragen müssen.

Ab dem 1. Januar 2027 soll jedem in Verkehr gebrachten Haushaltswäschetrockner ein Label und ein Produktdatenblatt mit Angaben zur Reparierbarkeit beigefügt werden. Um eine reibungslose Einführung des Reparierbarkeitsindexes zu gewährleisten, können die Lieferanten aber bereits vor Ablauf der verbindlichen Frist am 1. Januar 2027 anstelle von Labels ohne Angaben zur Reparierbarkeit Labels mit diesen Angaben bereitstellen.

Zu diesem Zweck wurde jetzt die

Delegierte Verordnung (EU) 2025/1353 der Kommission vom 1. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 über Haushaltswäschetrockner in Bezug auf Informationen über die Reparierbarkeit und zur Präzisierung einiger Aspekte der Mess- und Berechnungsmethoden, des Produktdatenblatts, der technischen Dokumentation und des

im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/1542 für die Sammlung und Behandlung von Altbatterien

Gemäß der Batterieverordnung (EU) 2023/1542 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erhobenen Daten für jedes Kalenderjahr in einem von der Kommission festzulegenden Format zu veröffentlichen und der Kommission zu melden. Durch das Format soll sichergestellt werden, dass die gemeldeten Daten eine solide Grundlage bieten, um die Erreichung der Mindestzielvorgaben für die Sammlung sowie die Erreichung der Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung zu überprüfen und zu überwachen. Die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten sollen es der Kommission ermöglichen zu bewerten, ob es aufgrund von Marktentwicklungen notwendig ist, die Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung zu überarbeiten.

Die Batterieverordnung (EU) 2023/1542 wird durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2289 entsprechend geändert.

Neue Spielzeugverordnung angenommen

Das EU-Parlament hat die neue Spielzeugverordnung angenommen. Damit sollen Kinder besser vor gesundheitsschädlichen Stoffen geschützt werden. Hersteller müssen in der Zukunft strengere Grenzwerte einhalten und zudem umfassende Sicherheitsinformationen bereitstellen. Auch auf Online-Marktplätze kommen neue Pflichten zu. Neu ist auch der digitale Produktpass, der in der Zukunft für jedes in der EU angebotene Spielzeug bereitgestellt werden muss.

Die Verordnung tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Danach wird ein Übergangszeitraum von viereinhalb Jahren gelten.

Mehr aktuelle Meldungen

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Notifizierung 2025/0693/DE)

Die Anlage (Positivliste der trinkwasserhygienisch geeigneten metallenen Werkstoffe) wurde um weitere Werkstoffe

- Aufnahme von CuZn39Al-C in die Kategorie „Kupfer-Zink-Aluminium-Legierungen“

- Aufnahme der neuen Kategorie „Kupfer-Zink-Bismut-Aluminium-Legierungen mit dem Werkstoff CuZn38Bi1Al-C“
- Aufnahme der neuen Kategorie „Kupfer-Zink-Silizium-Zinn-Phosphor-Legierungen“ mit dem Werkstoff CW729R (CuZn29Si1SnP). Aus diesem Einfügen ergaben sich Änderungen in den Kategoriegrenzen der Kategorie „Kupfer-Zink-Silizium-Phosphor-Legierungen so-wie bei den bereits gelisteten Werkstoffen CW724R und CC786S
- Aufnahme der neuen Kategorie „Kupfer-Zink-Mangan-Silizium-Zinn-Aluminium-Legierungen“ mit dem Werkstoff CuZn36Mn1Si1Sn1Al-C Daraus resultieren nummerische Verschiebungen in der Positivliste.
- Aus dem Vergleich der chemischen Zusammensetzungen der bereits gelisteten metallenen Werkstoffe mit den genormten chemischen Zusammensetzungen in DIN EN 1982 (aktualisiert 12/2024) bzw. DIN CEN/TS 13388 (bzw. entsprechende Produktnormen) ergeben sich kleine Anpassungen

Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Druckbelüftungsanlagen (Muster-Druckbelüftungsanlagen-Richtlinie - M-DBA-RL), Stand 21.10.2025 (Notifizierung 2025/0684/DE)

Die notifizierte Richtlinie konkretisiert die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung von Druckbelüftungsanlagen und anderen Anlagen zum Schutz von Treppenräumen (Spülluftanlagen). Diese Richtlinie gilt für Druckbelüftungsanlagen, wenn sie zur Rauchfreihaltung bauordnungsrechtlich gefordert werden oder wenn an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Die Richtlinie gilt auch für andere Anlagen zum Schutz von Treppenräumen (Spülluftanlagen), bei denen das Eindringen von Rauch nicht vollständig verhindert werden muss. Anforderungen nach harmonisierten Produktnormen bleiben unberührt.

SSB SE 024 - Schnittstellenbeschreibung für UKW-Funkanlagen im Binnenschiffahrtsfunk (ohne AIS); Ausgabe September 2025 (Notifizierung 2025/0676/DE)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an UKW-Funkanlagen im Binnenschiffahrtsfunk (ohne AIS) gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG). Diese SSB ersetzt die SSB SE 017, Ausgabe September 2013, notifiziert unter der Nr. 2013/0624/D.

SSB OR 026 - Schnittstellenbeschreibung für Such- und Rettungstransponder für die Seenotrettung – Radar-SART – (nicht AIS SART); Ausgabe September 2025 (Notifizierung 2025/0675/DE)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Such- und Rettungstransponder für die Seenotrettung – Radar-SART – (nicht AIS SART) gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG). Diese SSB ersetzt die SSB OR 015, Ausgabe September 2013, notifiziert unter der Nr. 2013/0657/D.

SSB LA 047 - Schnittstellenbeschreibung für DECT-Funkanlagen für professionelle Anwendungen; Ausgabe September 2025 (Notifizierung 2025/0675/DE)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an DECT-Funkanlagen für professionelle Anwendungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG). Diese SSB ersetzt die SSB LA 031, Ausgabe September 2015, notifiziert unter der Nr. 2015/0636/D.

Estland:

Änderung der Verordnung Nr. 118 des Ministers für Wirtschaft und Kommunikation vom 1. Dezember 2009 über technische Anforderungen an Funkanlagen, die auf der Grundlage einer Frequenzgenehmigung verwendet werden (Notifizierung 2025/0665/EE)

Der Entwurf enthält technische Anforderungen an Funkanlagen, die auf der Grundlage der Frequenzgenehmigung eingesetzt werden. Die genauen technischen Anforderungen für Funkanlagen sind in den Anhängen 1 bis 8 aufgeführt, die in normative und informative Teile unterteilt sind.

Der normative Teil legt die Bedingungen und technischen Anforderungen (genutztes Frequenzband, Bandbreite, Strahlungsnormen, Modulation) für die Nutzung von Funkanlagen und die Voraussetzungen für die Planung von Funkfrequenzen fest.

Im informativen Teil werden die entsprechenden harmonisierten Normen genannt, deren Verwendung bei der Konformitätsbewertung und Zertifizierung von Funkanlagen empfohlen wird. Es wird die Notifizierungsnummer angegeben, die bei der Notifizierung an die Europäische Kommission erhalten wurde.

Der Teil mit den spezifischen Anforderungen wurde in Abschnitte zu den einzelnen Arten von Anlagen für Funkdienste und Funkgeräten mit geringer Reichweite unterteilt. Seine Struktur hinsichtlich der Funkdienste und der Ziele der Nutzung von Funkfrequenzbändern steht im Einklang mit der Entscheidung ECC/DEC/(01)03 des Ausschusses für elektronische Kommunikation (ECC) und mit dem Frequenzinformationssystem des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ECO).

Die Anhänge 1 bis 8 entsprechen dem Formular für Funkschnittstellen, das 2008 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ausschusses für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (TCAM) und des Funkfrequenzausschusses (RSC) der Europäischen Kommission erstellt wurde.

Frankreich:

Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung vom ... (Chemische Düngemittel) (Notifizierung 2025/0683/FR)

Der Zweck dieser interministeriellen Verwaltungsanordnung besteht darin, die Anwendung einer Ergänzung zu einer Norm für anorganische Düngemittel verbindlich vorzuschreiben. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Ausnahme von der Genehmigung für das Inverkehrbringen nach Artikel L255-2 des Kodex für Landwirtschaft und Seefischerei im Sinne von Artikel L255-5 Nummer 1.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Anwendung der Änderung A2 der bestehenden Norm NF U42-001-1 (Oktober 2011) über anorganische Düngemittel verpflichtend vorgeschrieben werden. Da die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgehoben und durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 ersetzt wurde, zielt die Änderung darauf ab, die genehmigte Norm NF U42-001-1:2011 und ihre Änderung A1 zu aktualisieren, die sich beide auf diese aufgehobene Verordnung beziehen. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Anforderung gewidmet, dass Düngemittel mit CE-Kennzeichnung, die als Einsatzstoffe verwendet werden, die Anforderungen an die in der Spalte „Herstellungsverfahren und

Hauptbestandteile“ der Typenbezeichnungen in der Norm NF U42-001-1/A2 angegebenen Bestandteile erfüllen müssen.

Kroatien:

Entwurf von Vorschriften für HR-Düngeprodukte (Chemische Düngemittel) (Notifizierung 2025/0666/HR)

Das Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei hat einen Entwurf von Vorschriften für HR-Düngeprodukte gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes über Düngeprodukte (Amtsblatt der Republik Kroatien, Nr. 39/23) ausgearbeitet. Diese Vorschriften regeln die Einstufung von HR-Düngeprodukten nach Funktionen, Qualitätsanforderungen für HR-Düngeprodukte, die Art und den Inhalt der Kennzeichnung von HR-Düngeprodukten sowie Abweichungen vom angegebenen Inhalt.

Slowakische Republik:

Erlass des Innenministeriums der Slowakischen Republik über Brandschutz bei der Verwendung endzündbarer Flüssigkeiten (Notifizierung 2025/0710/SK)

Das Innenministerium der Slowakischen Republik hat beschlossen, die Brandschutzanforderungen für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 60 °C aufzuheben. Davon ausgenommen sind Gasöle, Dieselöle und leichte Heizöle mit einem Flammpunkt zwischen ≥ 55 °C und ≤ 75 °C gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, in der entzündbare Flüssigkeiten in drei Kategorien eingestuft werden. Die neue Einstufung von entzündbaren Flüssigkeiten zieht auch eine Änderung der Kennzeichnung von Verpackungen, die entzündbare Flüssigkeiten enthalten, nach sich. Gemäß dem Erlaß über entzündbare Flüssigkeiten müssen Verpackungen mit dem Hinweis „ENTZÜNDLICHE FLÜSSIGKEIT“ unter Angabe der Gefahrenklasse gekennzeichnet sein. Nach der Verordnung müssen Gefahrenhinweise, Sicherheitshinweise und Piktogramme in Übereinstimmung mit dem Globalen Harmonisierten System der Vereinten Nationen (GHS) verwendet werden.

Der Erlassentwurf bezieht sich ferner auf Brandschutzanforderungen für Produktionsbereiche, in denen Alkohol verwendet wird sowie Alkohollager. Betroffen sind auch Rohrleitungssysteme zur Verteilung entzündbarer Flüssigkeiten vor Ort, Tankstellen (mit Ausnahme der Festlegung des Mindestabstands zum Zapfhahn) und mobile Tankstellen für die Abgabe alternativer Kraftstoffe an Tankstellen. Außerdem Räumlichkeiten, deren Stromversorgung durch einen mit flüssigen Brennstoffen betriebenen Verbrennungsmotor erfolgt.

Ungarn:

Entwurf eines Dekrets zur Änderung des Dekrets Nr. 7/2015 der Nationalen Medien- und Infokommunikationsbehörde (NMHH) vom 13. November über die nationale Frequenzzuweisung und die Regeln für die Nutzung von Frequenzbändern sowie des Dekrets Nr. 5/2024 der NMHH vom 23. April zur Änderung dieses Dekrets (Notifizierung 2025/0664/HU)

Mit der Änderung des NMHH-Dekrets Nr. 7/2015 vom 13. November der Nationalen

Medien- und Infokommunikationsbehörde (NMHH) über die nationale Frequenzzuteilung und die Nutzungsregeln für Frequenzbänder und des NMHH-Dekrets Nr. 5/2024 vom 23. April der Nationalen Medien- und Infokommunikationsbehörde zur Änderung dieses Dekrets sollen die nationale Frequenzzuteilung und die Nutzungsregeln für Frequenzbänder gemäß Abschnitt 10 Absatz 1 Nr. 22 und 24 des Gesetzes C von 2003 über die elektronische Kommunikation überarbeitet werden, insbesondere in Bezug

- a) die Verpflichtungen, die sich aus einschlägigen internationalen Übereinkünften ergeben, d. h.
 - aa) die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Entscheidungen der ITU (Internationale Fernmeldeunion),
 - ab) die Erfüllung der Umsetzungspflichten aufgrund von Änderungen der EU-Vorschriften,
 - ac) die Verwaltung der Änderungen an den Dokumenten des CEPT/ECC (Ausschuss für elektronische Kommunikation der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation),
 - ad) die Verwaltung der Änderungen, die an der regionalen Vereinbarung über den Funkdienst auf Binnenwasserstraßen vorgenommen wurden,
 - ae) die Verwaltung von Änderungen internationaler Koordinierungsdokumente,
- b) die Erstellung und/oder Klärung von Regeln im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anwendungen, Nutzerbedürfnissen und
- c) die Einbeziehung von Textklarstellungen technischer Art auf der Grundlage der Erfahrungen der Durchsetzungsbehörden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Burundi; Kenya; Rwanda; Tanzania; Uganda:

DEAS 412-2:2022, Stahl zur Bewehrung von Beton – Teil 2: Rippenstäbe, Vierte Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/210/Add.1, G/TBT/N/KEN/1219/Add.1, G/TBT/N/RWA/622/Add.1, G/TBT/N/TZA/711/Add.1, G/TBT/N/UGA/1543/Add.1)

Australien:

WaterMark-Zertifizierungssystem – WMTS-541:202x PVC-C-Rohre und Formstücke DN 8 bis DN 100 (Notifizierung G/TBT/N/AUS/189)

Begrenzte Überprüfung der verbindlichen Sicherheitsnorm für Spielzeug, das Blei und

andere Elemente enthält; Zugriff über den unten stehenden Link (Notifizierung G/TBT/N/AUS/190)

Begrenzte Überprüfung der verbindlichen Sicherheitsnorm für Wasserspielzeug (Notifizierung G/TBT/N/AUS/191)

WaterMark-Zertifizierungssystem – AS 4775. Notduschen, Augen- und Augen-/Gesichtswaschvorrichtungen und Sprühschläuche (Notifizierung G/TBT/N/AUS/192)

China:

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Datensicherheitstechnologie – Technische Anforderungen für die Löschung elektronischer Produktinformationen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2129/Add.1)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Anzeige- und Steuerungssystem für feuerbeständige Türen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2136)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Technische Sicherheitsanforderungen für Ladestationen für Elektrofahrräder (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2143)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Technische Sicherheitsanforderungen für die Einstellung und Installation von Straßenverkehrssignalen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2141)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Verkehrsampelsteuerung (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2142)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Herz-Lungen-Bypass-Systeme – Rollenblutpumpe (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2132)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Herz-Lungen-Bypass-Systeme Wasserheiz-/Kühlsystem (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2134)

Ecuador:

Entwurf der dritten Überarbeitung der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE-INEN 062 „Produkte aus Grauguss und Sphäroguss“ (Notifizierung G/TBT/N/ECU/78/Rev.1)

Hybride Set-Top-Box (STB) mit Unterstützung für Ultra High Definition (UHD) und Virtual Reality (VR) (Notifizierung G/TBT/N/IND/414/Rev.1)

Kanada:

Verordnung zur Änderung der Medizinprodukteverordnung (Betriebsgenehmigungen) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/758)

Kirgisische Republik:

Königreich Saudi-Arabien:

SASO 2885:2025 – „Elektrische Waschmaschinen – Anforderungen an die Energie- und Wasserleistung und Kennzeichnung“ (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1387/Rev.1)

Königreich Bahrain:

Technische Vorschriften für Stahlbewehrungsprodukte (Kohlenstoffstahlstangen) (Notifizierung G/TBT/N/BHR/769)

Malaysia:

Technischer Kodex für Landmobilfunkgeräte – Spezifikationen (zweite Überarbeitung) (MCMC MTSFB TC T012:2025) (Notifizierung G/TBT/N/MYS/68/Rev.1)

Mexiko:

Entwurf der offiziellen mexikanischen Norm PROY-NOM-241-SSA1-2024, Gute Herstellungspraxis für Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/MEX/534/Add.4)

Spanien:

Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Änderung der Niederspannungsrichtlinie, verabschiedet durch den Königlichen Erlass Nr. 842/2002 vom 2. , und der Vorschriften über technische Bedingungen und Sicherheitsgarantien in Hochspannungsanlagen und deren ergänzenden technischen Anweisungen ITC RAT 01 bis 23, genehmigt durch das Königliche Dekret Nr. 337/2014 vom 9. Mai (Notifizierung G/TBT/N/ESP/55)

Taiwan:

Änderungen der gesetzlichen Inspektionsanforderungen für Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/568/Add.1)

Gesetzliche Inspektionsanforderungen für Kunststoff-Puzzle-Bodenmatten (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/567/Add.1)

Tansania:

MEDC 12 (3857) DTZS, Festbrennstoffherde – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren, Dritte Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/TZA/1444)

Uganda:

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Aufzüge 2014/33/EU

Hinweis 1: Aufgrund der Klage seitens ISO/IEC geben die Kommission hinsichtlich des sog. „Malamud-Urteils“ werden aktuell keine harmonisierten Normen mit ISO/IEC-Bezug im Amtsblatt veröffentlicht! Allerdings läuft die Veröffentlichung der ISO/IEC-Normen jetzt wieder an.

Hinweis 2: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Hinweis 3: Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.

Richtlinie über Aufzüge 2014/33/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 26.11.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2383 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 wie folgt geändert:

Diese Zeile wird eingefügt:

„10b. EN 81-76:2025

Sicherheitsregeln für Konstruktion und Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 76: Personenaufzüge für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen“

Anzeige



INHOUSE-SCHULUNGEN, DIE AUS WISSEN WERKZEUGE MACHEN

Konformitätsarbeit sieht für jedes Unternehmen anders aus. Unsere **individuellen Schulungen & Workshops** integrieren das nötige Wissen rund um **Product, Material & Environmental Compliance** in bestehende Unternehmensprozesse. Denn nur so wird daraus ein nützliches Werkzeug, das Sie nachhaltig beim Bau und der Instandhaltung eines **konformen Produktportfolios** unterstützt.



anwendbar



konkret



zukunftsorientiert



JETZT INFORMIEREN

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Zoll: Rat ergreift Maßnahmen gegen den Zustrom kleiner Pakete

Um den Zustrom kleiner Pakete zu bekämpfen, die derzeit nicht zollpflichtig sind und in die EU gelangen, hat der Rat jetzt Maßnahmen ergriffen. Dieses Problem führt zu unlauterem Wettbewerb für EU-Verkäufer und wirft Umweltbedenken auf.

Abschaffung der Zollfreigrenze

Die EU-Finanzminister haben sich als langfristige Maßnahme darauf geeinigt, die Regelung abzuschaffen, nach der Waren im Wert von unter 150 Euro zollfrei in die EU eingeführt werden können. Somit gelten zukünftig für alle in die EU eingeführten Waren die entsprechenden Zölle. Dadurch wird das System an die bestehenden Vorschriften für die Mehrwertsteuer auf importierte Waren angeglichen.

Die neue Regelung tritt in Kraft, sobald der EU-Zolldatenhub in Betrieb genommen wird. Derzeit wird die geplante zentrale Plattform der EU für die Interaktion mit dem Zoll und die

Stärkung der Kontrollen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament im Rahmen einer umfassenderen grundlegenden Reform des EU-Zollrahmens verhandelt – voraussichtlich wird sie im Jahr 2028 in Betrieb genommen. Seine Funktionen, die die Berechnung und Meldung der Zollschuld auf Einzelbasis ermöglichen, werden es den Zollbehörden in der gesamten EU erlauben, das vollständige Zollsystem auf kleine Pakete anzuwenden, die in die EU eingeführt werden.

Schätzungen zufolge werden aufgrund der derzeitigen Regelung bis zu 65 % der kleinen Pakete, die in die EU eingeführt werden, unterbewertet, um Einfuhrzölle zu vermeiden. Abgesehen von den Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen hat der Schwellenwert auch Umweltbedenken aufgeworfen, da er Nicht-EU-Unternehmen einen Anreiz bietet, Sendungen in einzelne Pakete aufzuteilen, wenn sie Waren in die Union versenden. Laut Angaben der Kommission stammten im Jahr 2024 91 % aller E-Commerce-Sendungen im Wert von unter 150 € aus China.

Übergangslösung bis 2028

Angesichts der Dringlichkeit der Lage hat sich der Rat außerdem verpflichtet, so schnell wie möglich im Jahr 2026 und bis zur Inbetriebnahme des Zoll-Datenhubs im Jahr 2028 eine einfache Übergangslösung für die Erhebung von Zöllen auf solche Waren zu erarbeiten. Die Arbeiten zur Entwicklung dieser Lösung werden in den kommenden Wochen fortgesetzt.

Termine

Gesetze, Normen und Vorschriften für die Technische Dokumentation

Termin: 16.-17.03.2026

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/technische-dokumentation-gesetze-normen/>

Der Beauftragte* für Medizinproduktesicherheit nach § 6 MPBetreibV

Termin: 19.03.2026

Veranstalter: Technische Akademie Esslingen e.V.

Ort: Ostfildern oder online

Mehr Infos: <https://www.tae.de/weiterbildung/gesundheitswesen-versorgung/management-recht-oekonomie/der-beauftragte-fuer-medizinproduktesicherheit-nach-6-mpbetreibv/?dep=79>

Zur Prüfung befähigte Person von Maschinenabnahmen nach der BetrSichV

Termin: 25.-26.03.2026

Veranstalter: HdT

Ort: Essen

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

Prüfingenieur Elektrotechnik im Bereich elektromagnetische Verträglichkeit – EMV (w/m/d)

TÜV SÜD
Straubing



Produksicherheitsingenieur (w/m/d)

Endress+Hauser SE+Co. KG
Maulburg bei Freiburg

Endress+Hauser EH
People for Process Automation

Technischer Redakteur (m/w/d) für Maschinenbau

Beckhoff Automation GmbH & Co. KG
Herzebrock-Clarholz

BECKHOFF

Mehr Jobs

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Verordnung (EU) 2025/1353 der Kommission vom 1. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 über Haushaltswäschetrockner in Bezug auf Informationen über die Reparierbarkeit und zur Präzisierung einiger Aspekte der Mess- und Berechnungsmethoden, des Produktdatenblatts, der technischen Dokumentation und des Nachprüfungsverfahrens (Ökodesign / Energieverbrauchs kennzeichnung)

- Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1802 der Kommission vom 8. September 2025 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei hochschmelzenden Loten (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2025/2363 der Kommission vom 8. September 2025 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei in Bauteilen aus Glas oder Keramik (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2025/2364 der Kommission vom 8. September 2025 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer (RoHS-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2355 der Kommission vom 13. November 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für Balkon- und Terrassenverglasungssysteme ohne vertikale Rahmen und außenseitige Wärmedämm- Verbundsysteme mit Putzschicht und andere Bauprodukte (Bauprodukte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2289 der Kommission vom 13. November 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Formats für die Meldung von Daten sowie der Bewertungsmethoden und operativen Bedingungen in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von Altbatterien (Batterieverordnung)
- Verordnung (EU) 2025/2052 der Kommission vom 13. Oktober 2025 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an externe Netzteile, drahtlose Ladegeräte, drahtlose Ladepads, Batterieladegeräte für Allzweck-Gerätebatterien und USB-Type-C-Kabel gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/1782 der Kommission (Ökodesign)
- Durchführungsbeschluss 2025/2383 der Kommission vom 25. November 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 hinsichtlich der harmonisierten Norm über Sicherheitsregeln für Konstruktion und Einbau von Aufzügen im Hinblick auf Personenaufzüge für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Praxistipps

Sichtprüfung von ortsveränderlichen Erdungs- und Kurzschließvorrichtungen

Ortsveränderliche Erdungs- und Kurzschließvorrichtungen (ortsveränderliche EuK) nach DIN EN 61230 (VDE 0683-100): 2009-07 sind Sicherheitseinrichtungen und unterliegen den Anforderungen der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung. Eine Übersicht über die Prüfkriterien bietet eine Informationsschrift der BG ETEM unter <https://medien.bgetem.de/mediensportal/artikel/UzAzNA--/@@download/download>.

Dazu gibt es auch einen passenden Aushang für Ihr Unternehmen:

<https://medien.bgetem.de/mediensportal/artikel/UzAzNQ--/@@download/download>

... und weiterhin

Arbeitsunfallgeschehen 2024: Unfälle durch nicht kraftbetriebene Handwerkzeuge

(Quelle: Newsletter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vom 05.11.2025, www.dguv.de)

Der Gebrauch von Werkzeugen ist immer noch mit erheblichen Unfallgefahren verbunden. 2024 kam es zu 61.308 meldepflichtigen Arbeitsunfällen im betrieblichen Umfeld mit oder durch ein nicht kraftbetriebenes Handwerkzeug. Das entspricht etwa 9 Prozent aller Arbeitsunfälle im Betrieb (685.543 insgesamt). Das geht aus der neuen Broschüre "Arbeitsunfallgeschehen 2024" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hervor.

Die gefährlichsten manuellen Handwerkzeuge sind alle Arten von Messern. 34.605 aller Arbeitsunfälle (56 Prozent) durch nicht kraftbetriebene Handwerkzeuge entfielen 2024 auf sie. Seltener traten Verletzungen durch Gegenstände des (Bau-) Handwerks wie Hammer (12 Prozent), Schraubenschlüssel (5 Prozent), Schraubenzieher (2 Prozent) oder andere Werkzeuge wie Handsägen, Zangen oder Meißel auf. Eine spezielle Gruppe bilden medizinische Gerätschaften, auf die etwa 1.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle zurückzuführen sind.

Am häufigsten werden die Hände durch Handwerkzeuge verletzt. Betrachtet man die letzten fünf Jahre, dann war in fast 82 Prozent aller Arbeitsunfälle mit Handwerkzeugen dieses Körperteil betroffen. Unfälle mit Handwerkzeugen sind auch mit längeren Ausfallzeiten verbunden: In 40 Prozent der Fälle - wieder bezogen auf die Zahlen seit 2020 - dauerte die Genesungszeit nicht länger als eine Woche, bei weiteren 48 Prozent 1 bis 4 Wochen. Aber 8 Prozent der Verunfallten waren länger als 4 Wochen (bis zu einem halben Jahr) arbeitsunfähig nach ihrem Unfall. Bei 109 Versicherten waren die Unfallfolgen so schwer nach Verletzungen mit nicht kraftbetriebenen Handwerkzeugen, dass Ihnen 2024 eine Unfallrente zuerkannt wurde.

Zum vollständigen Newsletter:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/arbeitsunfallgeschehen_2024.jsp

CE-Weihnacht

*Im Prüflabor zur Weihnachtszeit,
liegen Normenlisten schon bereit.*

*Die Lichterkette brummt recht eloquent,
ein Safety-Profi ruft: „Hat sie ein Risikodokument?“*

*Doch schließlich waren alle Tests getötigt,
und die Sicherheit bestätigt.*

*So feiern sie dann konsequent
mit normgerechtem Equipment.*

Ein frohes Fest und alles Gute im neuen Jahr!



Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu
Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu
Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{ contact.EMAIL }} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren